



4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 16. April 2021

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 16. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 47/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29. Mai 2020 (FH-Mitteilung Nr. 48/2020), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In § 4 wird folgender **Absatz 1** eingefügt:

„(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist die Teilnahme an einem Online-Testverfahren der Hochschule, in dem die Eignung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ bzw. „Maschinenbau (Teilzeit)“ getestet wird (Online-Self-Assessment). Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ oder „Maschinenbau (Teilzeit)“ erstmals ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 19. März 2021 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 12. April 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. April 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel